

Betriebsordnung

für alle auf dem Gelände des Heizkraftwerkes Rosenheim arbeitenden Firmen

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Einsatz und Entlohnung des Personals alle gesetzlichen und tariflichen Vorschriften einzuhalten. Die wesentlichsten Bestimmungen sind z. B.:

- ▶ Arbeitsrechtsbestimmungen, Tarifbestimmungen
- ▶ Arbeitsschutz bzw. Arbeitssicherheitsbestimmungen
- ▶ Bestimmungen der Sozialversicherung / der Krankenkassen
- ▶ Gesetze zum Umgang mit Arbeitsmitteln; wie z.B. die Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Gewerbeordnung
- ▶ Rechtsvorgaben des Gefahrstoff- und Gefahrgutrechts
- ▶ Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- ▶ Umweltschutzbestimmungen, wie z.B. Wasserhaushaltsgesetz usw.
(beispielhafte, nicht vollständige Auflistung)

Zur Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz und ordnungsgemäßem Verhalten bei Arbeiten im MHKW wird speziell auf folgende Punkte hingewiesen:

- ▶ **Jeder Auftragnehmer¹** ist dafür verantwortlich, dass seine auf dem Gelände der Stadtwerke Rosenheim tätig werdenden Mitarbeiter Kenntnis über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie den vorgesehenen/erforderlichen Schutzmaßnahmen haben. Vor Arbeitsbeginn ist dem Auftraggeber eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
- ▶ Weiterhin müssen die Mitarbeiter gemäß der DGUV Vorschrift 1 § 4 in den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nachweisbar unterwiesen sein.
- ▶ Über die genannten Vorschriften hinaus ist jeder Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die wesentlichen Inhalte der Fremdfirmenordnung des MHKW bzw. der Stadtwerke Rosenheim kennen. Bei Erstaufnahme der Arbeiten im MHKW bzw. einmal jährlich ist das aktuelle **Nachweisformular zur Fremdfirmenordnung** im Vorfeld der Arbeiten an den Anlagenverantwortlichen im MHKW zu übergeben. Siehe Anlage 1 „Bestätigung der Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung“.
- ▶ Eine Unterweisung/Einweisung des Vorarbeiters/Meisters der Fremdfirma zum Auftrag und zur Arbeitssicherheit im MHKW erfolgt grundsätzlich durch den zuständigen Verantwortlichen des Arbeitgebers.
- ▶ **Neu: Die aktuellen Informationen zu örtlichen Gefahren und Schutzmaßnahmen im MHKW erhalten Ihre Mitarbeiter durch das „Unterweisungstool Fremdfirmenerfassung“. Durchführungsdetails sehen Sie in Anlage 2. Sowie bei der Kontaktaufnahme vor Ort.**

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Fremdfirmenordnung die männliche Form (auch bei Mitarbeiter, Vorarbeiter/Meister etc.) gewählt. Die Bestimmungen gelten aber sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

- ▶ **Neu: Der Konsum von Alkohol und Cannabis** ist vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen untersagt. Der Konsum von Cannabis ist auch außerhalb der Arbeitszeit auf dem gesamten Betriebsgelände inklusive der Außenstellen untersagt. Die Führungskräfte der Fremdfirmen haben zu kontrollieren/sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter während der Arbeitszeit weder unter Alkohol- noch Cannabiseinfluss stehen.
- ▶ **Das Rauchen** ist innerhalb des Werksgeländes grundsätzlich verboten und nur an ausgewiesenen Raucherplätzen gestattet.

Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes:

Fremdfirmenmitarbeiter nutzen hierfür das Fremdfirmenerfassungssystem und erhalten nach sichergestellter Einweisung eine persönliche Anmelde-/Benutzerkarte.

Betriebsfremde Personen müssen sich zum Betreten des Betriebsgeländes umgehend zwingend anmelden und beim Verlassen des Betriebsgeländes abmelden. Arbeiten in dezentralen Anlagen müssen im Vorfeld abgestimmt und konkretisiert werden (Termin, Begleitung, Zugangsberechtigung, gefährliche Arbeiten). Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur für befugte Personen erlaubt.

- ▶ **Der Auftragnehmer bzw. der Vorarbeiter/Meister muss sicherstellen**, dass seine Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege an seinem Arbeitsplatz informiert werden. Lagepläne und Notfallpläne sind im Betrieb ausgehängt bzw. können über einen QR-Code über Handy eingelesen werden.
- ▶ **Notfallorganisation:** Bei einer entsprechenden Alarmdurchsage, bei Ertönen der Sirene und Blinken des Rotlichtes hat jeder Fremdarbeiter seine Arbeitsstelle unverzüglich zu verlassen und sich auf dem kürzesten Weg zum Sammelpunkt im westseitigen Hof zu begeben.
- ▶ Sämtliche **Brandschutzeinrichtungen**, wie Wandhydranten, Feuerlöscher usw., müssen zugänglich sein. Brandschutztüren dürfen nicht offen, verkeilt oder mechanisch aufgehalten werden. Durch Türen bzw. Wände durchgeführte Kabel sind geeignet zu sichern und dürfen keine Gefahrenstelle bilden.
- ▶ **Meldung von Störungen:** Jeder Fremdarbeiter hat plötzliche Veränderungen im Betrieb, wie z. B. Dampfaustritt, Feuer oder unübliche Geräusche, sofort in der Leitwarte (Nebenstelle: 08031 365-2235) zu melden.
- ▶ Auf dem Betriebsgelände ist den **Weisungen** der Bereichsverantwortlichen zwingend Folge zu leisten.
- ▶ **Der Auftragnehmer** muss sicherstellen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, welches dazu geeignet ist und durch die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen überwacht wird. Er stellt sicher, dass genügend in „Erster Hilfe“ ausgebildetes Personal vorhanden ist, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten.

- ▶ **Der Arbeitsbeginn** (Tag/Uhrzeit, Einsatzort) ist vorab mit dem Verantwortlichen im MHKW abzustimmen. Bei Ankunft ist grundsätzlich eine direkte Kontaktaufnahme erforderlich.
- ▶ **Bei Verlassen des Arbeitsplatzes** sind sämtliche Arbeitsstellen mit geeigneten Absperrvorrichtungen abzusichern. Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Für Unfälle aufgrund mangelhafter Absicherung und deren Folgen haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
- ▶ **Für das Abstellen von Fahrzeugen** werden festgelegte Parkflächen zur Verfügung gestellt bzw. vom MHKW-Ansprechpartner zugewiesen. Das Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen ist nur kurzzeitig für das Bereitstellen von Material (Auf- bzw. Abladen) erlaubt. Nach der Bereitstellung des Materials am Arbeitsort sind die Fahrzeuge wieder aus dem Betriebsgelände zu entfernen. Für benötigtes Arbeitsgerät (Kran, Gerüst usw.) wird nach Absprache ein definierter Stellplatz zugewiesen. Ein Material-Lagerbereich wird zur Verfügung gestellt, falls dieser im Vorfeld der Arbeiten angefordert wird.
Feuerwehrezufahrten sind zwingend freizuhalten. Nach der Benutzung der Türen und Tore des Betriebsgeländes sind diese umgehend wieder zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- ▶ **Koordinationsverpflichtung:** Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz gleichzeitig tätig, müssen alle betroffenen Fremdarbeiter hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechend zusammenarbeiten. Insbesondere müssen die Fremdunternehmer – soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist – eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (§ 6 DGUV Vorschrift 1).
- ▶ **Elektromagnetische Felder:** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich zu informieren, wenn vor Ort besonders schutzbedürftige Personen in Hinblick auf elektromagnetische Felder (EMF) eingesetzt werden sollen, da in diesem Fall eine individuelle Beurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich ist. Zu dieser Personengruppe gehören Menschen mit aktiven medizinischen Implantaten (z. B. Herzschrittmacher), medizinischen Geräten, die am Körper getragen werden (z. B. Insulinpumpen), sonstige durch elektromagnetische Felder beeinflussbare Fremdkörper im Körper, eingeschränkter Thermoregulation und während der Schwangerschaft. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich außerdem vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Ansprechpartner vom MHKW vorzustellen, um hinsichtlich des richtigen Verhaltens in der Umgebung von Feldquellen – insbesondere die Notwendigkeit der Einhaltung von Sicherheitsabständen – belehrt zu werden.

Für Arbeiten mit Zutritt zu Maschinenräumen von laufenden Verbrennungsmotoranlagen darf grundsätzlich nur Personal eingesetzt werden, das hinsichtlich elektromagnetischer Felder in geeigneter Weise und mindestens jährlich unterwiesen wurde. Auf Nachfrage können MHKW-Mitarbeiter hierbei unterstützen.
- ▶ **Persönliche Schutzausrüstung:** Das Tragen der erforderlichen und zugelassenen Schutzausrüstung, gemäß Vorgabe (Helm, Sicherheitsschuhe S3 sowie zugelassene und geeignete Arbeitskleidung) im Betrieb ist Pflicht und gehört zur Grundausrüstung aller Beschäftigten bzw. Werk tätigen. Bei der Arbeitskleidung sind lange Hosen verpflichtend (kurze Hosen sind nicht zulässig).

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist zwingend das Benutzen einer geeigneten, geprüften „Persönlichen Schutzausrüstung“ (PSA) gegen Absturz mit zugehörigem Rettungsgerät vorgeschrieben (näheres siehe [DGUV Regel 112-198](#) und [DGUV Regel 112-199](#)).

Die Nachweise über aktuelle theoretische und praktische Unterweisungen sowie die Prüfbescheinigungen der PSA sind vor der Aufnahme der Tätigkeiten dem Auftraggeber auf Wunsch vorzulegen. Von den Mitarbeitern des MHKW werden diesbezüglich Stichprobenkontrollen durchgeführt. Durchzuführende Arbeiten können/dürfen nur mit einwandfreier, geprüfter Schutzausrüstung durchgeführt werden.

- ▶ **Maschinen:** Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer selbst mitzubringen. Die ggf. vom MHKW ausgeliehenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Arbeitsende im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für fehlende bzw. defekte Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden dementsprechende Ersatzansprüche gegenüber der Fremdfirma gestellt.
- ▶ **Prüfungen:** Mitgebrachte Maschinen, Geräte und Werkzeuge **müssen geprüft** und in ordnungsgemäßem Zustand sein (insbesondere Elektroprüfung gemäß DGUV V3). Es ist strengstens untersagt, ungeprüfte bzw. defekte Maschinen, Geräte und Werkzeuge auf dem Gelände des MHKW zu verwenden. Von den Mitarbeitern des MHKW werden diesbezüglich Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Die Benutzung und Bedienung von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen und einer zusätzlichen Ein-/Unterweisung vor Ort zulässig.

- ▶ **Elektrisch betriebene Handgeräte** dürfen nur über einen steckbaren FI-Schutzschalter (IN = 30mA) betrieben werden.
- ▶ **Bei Schweiß-, Schleif- oder Trennarbeiten** ist eine Freigabe vom Brandschutzbeauftragten oder Meister (siehe Brandschutzordnung) zu erteilen. Hierfür muss ein „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ ausgefüllt werden.
- ▶ Der Arbeitsbereich ist täglich zu reinigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist dieser sauber zu verlassen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung durch eine Fremdfirma auf Kosten des Verursachers.
- ▶ Für jeden Schlüssel des Schließsystems muss beim Werkstattleiter der Schlosserei eine Kautions von 50,00 € hinterlegt werden.
- ▶ Beim Ausführen aller Arbeiten ist auf eine energieeffiziente Arbeitsweise (Strom-, Gas-, Wasserverbrauch) zu achten.
- ▶ **Arbeitsfreigabeverfahren:**
Jede Tätigkeit ist mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen abzusprechen. Für gefährliche Arbeiten bzw. im Vorfeld festgelegte Arbeiten wird ein Arbeitsfreigabeschein eingesetzt. Das heißt, vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Freigaben mittels Freigabeschein einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese dem zuständigen Meister mit Unterschrift auf dem

Freigabebeschein zu übergeben. Erweiterte Arbeitsfreigaben, als Zusatz zum Arbeitsfreigabebeschein, sind z. B. Heißarbeitsscheine und Arbeiten in engen Räumen. Diese werden bei Bedarf eingesetzt.

Leitlinien und Ziele der Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit

Wir verstehen uns als Dienstleister und bemühen uns darum, den Ansprüchen unserer Kunden unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Steigender Kostendruck und zunehmende technische, rechtliche sowie ökologische Vorgaben erfordern ein zielgerichtetes und effektives Handeln.

Mit unserer Umweltpolitik wollen wir Folgendes sicherstellen:

- ▶ Erfüllen aller gesetzlichen Umweltauflagen
- ▶ Verringerung der Umweltbelastungen am Standort Rosenheim
- ▶ Schonen der Ressourcen
- ▶ Ökonomie und Ökologie in Einklang bringen
- ▶ Verbessern der energetischen Leistung im MHKW

Wir verpflichten uns, bei der Verrichtung unserer Aufgaben als Ver- und Entsorgungsunternehmen umweltverträgliche Verfahren anzuwenden.

Zur Umsetzung unserer Ziele haben wir folgende Leitlinien für den Betrieb des Müllheizkraftwerkes formuliert:

- ▶ Der Umweltschutz, die Arbeitssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die soziale Verantwortung besitzen gleich hohe Priorität.
- ▶ Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheit verstehen wir als wichtige Aufgabe. Deshalb fördern wir die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein unserer Mitarbeiter auf allen Ebenen durch Information, Schulung und Motivation.
- ▶ Die beste Strategie gegen Unfälle, Gefahren und Risiken ist Vorbeugung durch Gestaltung. Alle Anlagen und Prozesse sowie deren Veränderungen werden so gestaltet, beschafft, konstruiert und betrieben, dass sie über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg eine sichere Nutzung gewährleisten. Gefährliche Arbeitsstoffe werden – wo immer möglich – ausgetauscht.
- ▶ Besondere Aufmerksamkeit gilt der Arbeitsumgebung und den anwendbaren Vorschriften für Luft- und Lichtqualität, Lärmschutz, hindernisfreie Fluchtwege, Betriebssicherheit von Maschinen und Werkzeugen sowie der Handhabung gefährlicher Arbeitsstoffe.
- ▶ Wir sorgen durch eine ständige Verbesserung der Technik für minimale Emissionen bei gleichzeitig niedrigem Einsatz an Primärenergie. Dies trägt zu einer stetigen Verbesserung der Energieeffizienz und zur Wirtschaftlichkeit am Standort bei.
- ▶ Durch kontinuierliche Überprüfung optimieren wir unsere Betriebsabläufe und reduzieren den Verbrauch von Betriebsmitteln in den verschiedenen verfahrenstechnischen Prozessen.

- ▶ Wir halten einen einsatzbereiten Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Brandschutz vor, um Notfällen zu begegnen. Der Brandschutz wird regelmäßig bewertet, um seine Effektivität zu überprüfen.
- ▶ Durch die Auswahl ökologisch verträglicher Produkte beziehen wir unsere Lieferanten und Auftragnehmer in die Umsetzung unserer Umweltziele ein. In diesem Zusammenhang achten wir vor allem auf die Auswahl von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen.
- ▶ Wir gewährleisten durch ausreichende Einrichtungen zur „Ersten Hilfe“ und durch rasche Verfügbarkeit medizinischer Unterstützung die Versorgung im Falle eines medizinischen Notfalls.

Mit unserem Verhalten wollen wir eine Vorreiterrolle in Sachen Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheit übernehmen und auch andere Unternehmen in unserer Region zum nachhaltigen Wirtschaften anhalten. Dazu suchen wir den Dialog mit der Öffentlichkeit.

Anmerkung:

Das vorliegende Dokument ist Bestandteil jedes extern vergebenen Auftrages (jeder Bestellung) durch das Müllheizkraftwerk (MHKW) Rosenheim und erfüllt somit die Forderung des Vorschriftenwerkes der Berufsgenossenschaften (DGUV) als schriftlicher Hinweis. Des Weiteren gilt unabhängig davon das Betriebshandbuch des Müllheizkraftwerkes (MHKW).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bestätigung der Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung

Anlage 2 Neu: Anleitung zur Durchführung der Fremdfirmenerfassung

FREMDFIRMENORDNUNG

Anlage 1: Teilnehmerliste zur Unterweisung der Fremdfirmenordnung



Bestätigung der Kenntnisnahme und Weitergabe der MHKW-Fremdfirmenordnung

Die Inhalte der Fremdfirmenordnung des MHKW Rosenheim sind dem Unternehmer bekannt und dem Bauleiter bzw. den Monteuren innerhalb einer Unterweisung zur Weitergabe nachweislich vermittelt worden.

Diese Bestätigung ist an den MHKW-Verantwortlichen / Ansprechpartner zurückzusenden (per E-Mail).

Bestellnummer:

.....

Firma:

.....

Durchzuf. Arbeiten:

.....

Verantwortlicher:

.....

Bemerkungen

.....

Die Fremdfirmenordnung habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen und erkenne alle genannten Forderungen in vollem Umfang an. Ich werde diese Informationen entsprechend an die betreffenden Mitarbeiter weitergeben.

Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
1		Verantwortlicher	
2		Vorarbeiter	
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Unterweiser

Vor- und Nachname

Datum

Unterschrift

Neue Fremdfirmenerfassung im Müllheizkraftwerk der Stadtwerke Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Fremdfirmenerfassung in unserem Unternehmen neu organisiert.

Bitte geben Sie diese Infos an den Projektverantwortlichen in Ihrem Hause weiter!

Neu ist, dass jeder Ihrer Mitarbeiter eine eigene Unterweisung benötigt.

Nach durchgeführter Unterweisung und erfolgreicher Beantwortung der Fragen erhält man einen Ausdruck mit Strichcode, welcher im Müllheizkraftwerk (MHKW) vor Ort vorzulegen ist. Nach der Vorlage erhält der Mitarbeiter einen eigenen Fremdfirmenausweis. **Dieser muss sichtbar im MHKW getragen werden.**

Sie erhalten mit dieser E-Mail den Zugang für die erforderliche Unterweisung, welche bei Ihnen im Vorfeld **zwingend** durchzuführen ist. Die Unterweisung ist 1 Jahr gültig.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben die Unterweisung in Ihrem Hause durchzuführen, kann die Unterweisung auch bei uns vor Ort durchgeführt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Schuhmacher (hermann.schuhmacher@swro.de).

Um die Unterweisung durchzuführen, klicken Sie bitte auf folgenden Link:

<https://swro.hse-coach.com>

Benutzername: swro

Passwort: swrocoach

Wir danken für Ihre Unterstützung!
